

5. Edierte Schriften und Predigten

Nr. 194 A. H. Francke an Ph. J. Spener 27.01.1700

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-7151

194. A.H. Francke an Ph.J. Spener

Halle, 27. Januar 1700

Inhalt

Will Spener den Entwurf seines Responsums auf die Essener Anfrage zuschicken. – Legt ein Votum Breithaupts wegen Immanuel Tögel und einen Brief von Justus Samuel Scharschmidt bei.

Überlieferung

A: AFSt/H D 66: 395

D: Kramer, Beiträge, 432

Halle den 27. Jan. 1700.

Mein theurester Vater in dem Herrn,

Die Essendischen Acten¹ haben wir alle drey² durchgelesen, und finden sie allerdings gefährlich, daher ich bey mir schon in den Sinn gefasset mit meinem th[euresten] V[ater] darüber zu communiciren, und wenn es so gefällig, wil ich meinen Aufßatz des responsi zuschicken³, da mir lieb seyn soll, wenn

¹ Mit einem Anschreiben vom 8.12.1699 hatte der Magistrat der Stadt Essen der theol. Fakultät Halle die Lehrsätze des Essener Pfarrers Johann Merker (s. Brief Nr. 193, Anm. 19) wie auch die „Essendische Kirchen= oder Prediger=Ordnung“ vom 1.12.1691 zur Begutachtung zugesandt (vgl. Acta Essendiensia [...], Mülheim/Rhein 1706, 2–4 [Anschreiben], 4–92 [Lehrsätze Merkers], 121–136 [Essener Kirchenordnung]; die Essener Akten erschienen in Frankfurt a.M. 1710 in 2. und 1714 in 3. Aufl.). Merker, der sich in der Forderung nach Umsetzung wahren Christentums in gute Werke als Schüler Speners verstand, behauptete in den Sätzen u.a., daß die Berufung zur Lehre in der Kirche nach urchristlichem Vorbild ausschließlich von den hierzu vorhandenen Gaben abhinge und vom Bischofsamt zu trennen sei. Dementsprechend verwarf er die akademisch-theologische Ausbildung. Auch die Befugnis, Sünden zu vergeben, zu taufen und das Abendmahl zu verwalten, sollte nach Merkers Ansicht jedem Christen zustehen. Weltlichen Obrigkeiten sprach er das Recht, in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen, ab. Der Essener Magistrat hatte vergeblich versucht, die auf den Kanzeln ausgetragene Auseinandersetzung um Merkers Ansichten zu unterbinden. Schließlich hatte er Merker aufgefordert, diese schriftlich zu formulieren, und die auf diese Weise entstandenen „Lehrsätze“ wie auch die geltende Kirchenordnung mit dem Ziel, eine Handhabe gegen Merker zu erhalten, nach Halle gesandt (vgl. auch GOEBEL 2, 624–631; SACHSSE, 247f; RITSCHL 2, 208–210. 445–447; BRECHT, Spener, 326. 359; zum Halleschen Responsum und zur weiteren Entwicklung der Angelegenheit s. Anm. 3 und 4; zur Anfrage an Spener und dessen Responsum in der Sache s. Briefe Nr. 193, Anm. 19 und Nr. 198, Anm. 6).

² Außer Francke Joachim Justus Breithaupt (s. Brief Nr. 7, Anm. 36) und Paul Anton (s. Brief Nr. 110, Anm. 64).

³ Francke sandte erst im März 1700 Teile seiner Antwort auf die Essener Anfrage an Spener (vgl. Brief Nr. 199, Z. 9–11). In ihrem vom 19.4.1701 datierenden Responsum erklärte die theol. Fakultät Halle die Ansichten Merkers weitgehend für irrig (vgl. Acta Essendiensia [s. Anm. 1], 95–186; UA Rep. 27, Nr. 1280, Verzeichnis der Responsen der theol. Fakultät Halle, Nr. 41f [in der entsprechenden Sammlung der Responsen, Rep. 27, Nr. 1281, aber nicht vor-

es nur so moderiret wird, daß das Werck des Herrn hieselbst dadurch nicht in Gefahr gesetzt werde⁴. Könnte die Sache dort durch verständige Theologos und Politicos klüglich in Ordnung gebracht werden, so möchte es wol zu vielem guten gedeyen können, da ich nicht sehe, was durch contradiction, 10 und responsa werde ausgerichtet werden.

Gott fördere und segne doch des Herrn Dr. Fischers ankunfft⁵, und laße alles im Segen seyn. Was wegen Herrn Tögels⁶ Herr Breith[aup]t für reflexion hat, habe hiebey legen wollen.⁷ Ich unterlaße nicht ihn zu sondiren.⁸ Herrn Scharschmidts brieff kommt hiebey zurück.⁹ So viel in höchster Eyl. 15

M[eine]s th[euresten] Vaters Gebethsch[uldigster]

A[ugust] H[ermann] Francke.

handen]; vgl. auch Anm. 4). Dennoch verteidigte dieser seine Position weiterhin öffentlich und ging zudem direkt gegen den Magistrat vor, weshalb letzterer ihn aufgrund eines Gutachtens des Stadtministeriums von Frankfurt a.M. im Jahre 1703 vom Amt suspendierte. Daran änderten auch 2 weitere, für Merker günstigere Gutachten aus Halle (1703/04), Responsen aus Leipzig und Gießen (1704–1706) sowie eine auf Initiative von Merkers Anhängern einberufene königlich-preußische Untersuchungskommission (1703–1705) – abgesehen von der Zahlung einer Entschädigung – nichts (vgl. die Akten betreffs Merkers Remotion 1702/03, AFSt/H D 39 und D 39*; Acta Essendiensia [s. Anm. 1], 187–741, sowie die Veröffentlichungen Merkers aus den Jahren 1703/04).

⁴ Francke verunsicherte die Essener Anfrage, weil seine Auseinandersetzungen in Halle denen von Merker in Essen ähnlich waren: Das Hallesche Responsum durfte trotz verwandter Anliegen nicht einen Pietismus gutheißen, der sich außerhalb der kirchlichen Ordnung stellte (vgl. Speners diesbezügliche Warnung in Brief Nr. 193, Z. 24–34), und durfte dennoch dem Essener Magistrat keinen größeren Spielraum zugestehen, als man diesen zur gleichen Zeit dem Magistrat der Stadt Halle zugestanden hätte (zu den zeitgleichen Auseinandersetzungen mit dem Hallenser Magistrat um die in der Schulkirche gesammelten Spenden und um die Nachfolge von Olearius vgl. Brief Nr. 190). Im Gutachten der Fakultät ist gerade die Beschreibung der Kompetenz des Magistrats ambivalent: Einerseits wird betont, daß dessen Autorität in kirchlichen Dingen nicht nach menschlichem Ermessen limitiert werden dürfe; andererseits solle die Obrigkeit ihre Macht nicht über Gott und sein Wort setzen „respectu dessen sie nur Unter=Obrigkeit ist/ die sich nach der hoehern Majestaet richten muß/ wie souverain und hoch sie auch sonst sey“ (Acta Essendiensia [s. Anm. 1], 103). Diese Formulierung konnte auch auf die Autorität des Kurfürsten, auf die sich Francke in seinen Auseinandersetzungen sowohl mit dem Magistrat als auch mit der Stadtgeistlichkeit und den Landständen regelmäßig berief, bezogen werden.

⁵ Zu Johann Fischers (s. Brief Nr. 116, Anm. 52) Aufbruch nach Berlin s. Brief Nr. 193, Anm. 6.

⁶ Immanuel Tögel (s. Brief Nr. 168, Anm. 36).

⁷ Nicht ermittelt.

⁸ Wegen der Berufung zum Diakon nach Derenburg (s. Brief Nr. 193, Z. 17–23 und Anm. 18).

⁹ Spener hatte Francke das Schreiben Justus Samuel Schar Schmidts (s. Brief Nr. 111, Anm. 5) vom 14.11.1699 zur Abschrift übersandt (s. Brief Nr. 193, Z. 14f).